

URNr. /
ol

Gesellschaftsvertrag

Heute, den

- -

erschieden gleichzeitig vor mir,

Birgit Oik,

Notarin in Erding, an der Amtsstelle in 85435 Erding, Gestüttring 19:

1. Herr Dr. Peter Schmidkonz,
wohnhaft 85435 Erding, Thomas-Wimmer-Straße 23 b,
mir Notarin, persönlich bekannt,
oder/und
2. Frau Herta Heymach, geb. Hadatsch, geboren am 28. Mai 1955,
wohnhaft 85457 Wörth, Niederwörth 3,
von Person bekannt,
der/die erklärt hier zu h a n d e l n nicht eigenen Namens, sondern
als einzelvertretungsberechtigter Vorstand für den

Christophorus Hospizverein Erding e.V.
85435 Erding, Roßmayrgasse 3a.

Hierzu bescheinige ich, die Notarin, aufgrund Einsicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht München vom heutigen Tage, dass dort unter VR Nr. 110416 der Christophorus Hospizverein Erding e.V. eingetragen ist und Herr Dr. Peter Schmidkonz / Frau Herta Heymach als Vorstand allein zu dessen Vertretung berechtigt ist.

Der Erschienene erklärte mit der Bitte um Beurkundung.

I.

Gesellschaftsgründung

der Christophorus Hospizverein Erding e. V. errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

unter der Firma

PalliativTeam Erding gemeinnützige GmbH

mit dem Sitz in Erding.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bemessen sich nach der Satzung, die dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist und auf die ich verweise. Die Anlage wurde von der Notarin vorgelesen.

II.

Weitere Gründungsvereinbarungen ohne satzungsmäßigen Inhalt

Anlässlich der Gründung der Gesellschaft wird - jedoch ohne satzungsmäßige Wirkung- vereinbart was folgt:

1. Die Geschäftsräume befinden sich in 85435 Erding, Katharina-Fischer-Platz 1.
2. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten auch für die Zeit ab der heutigen Gründungsurkunde bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
3. Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit mit dem heutigen Tage auf. Alle Rechtsgeschäfte, die von diesem Zeitpunkt an bis zur Eintragung der Gesellschaft getätigt werden, gelten als im Namen und für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen. Die Haftungsverhältnisse nach außen bleiben unberührt.
4. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet an demjenigen 31. Dezember, der auf diese Eintragung folgt.

III.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- €
(i.W. fünfundzwanzigtausend Euro) und wird wie folgt übernommen:

Der Christophorus Hospizverein Erding e.V. übernimmt 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1 € (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000), hierauf ist sofort ein Betrag von 12.500 € in Geld zu bezahlen.

IV.

Gesellschafterversammlung

Der alleinige Gesellschafter, der Christophorus Hospizverein Erding e.V., hält sofort eine Gesellschafterversammlung ab und fasst folgenden Beschluss.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:
Herr Sven Wahrlich, Diplomkaufmann, geboren am 18. September 1943, wohnhaft 85452 Moosinning, Freisingerstraße 18.

Er vertritt die Gesellschaft stets einzeln.
Ihm wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

V.

Kosten und Abschriften

Die Kosten der Errichtung, der Abschriften und des Vollzuges dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde sollen Abschriften erhalten.

- der Gesellschafter,
- die Gesellschaft ,
- das Registergericht,
- das Finanzamt für Körperschaften.

VI.

Hinweise

Von der Notarin wurde insbesondere hingewiesen

1. dass die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und dass Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, möglicherweise persönlich und unbeschränkt haften;
2. dass, falls vor Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, der Gesellschafter für Verbindlichkeiten, die vor Eintragung der Gesellschaft begründet wurden, persönlich und unbeschränkt haften;
3. Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
4. Die Stammeinlagen müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen - mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten - auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein; eine - auch werterhaltende - Verwendung der Einlagen danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist nach h.M. dem Handelsregister nachzumelden.
5. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
6. Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden;
7. Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser den Geschäftsanteil nur dann nicht noch mal erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.

8. Sacheinlagen sind nicht zulässig. Werden in unmittelbaren zeitlichen oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters, einer ihm nahestehenden Person oder eines vom ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft verkauft oder wird eine andere Gestaltung gewählt, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt, ist der Gesellschafter weiterhin zur Erbringung seiner übernommenen Bareinlage verpflichtet. In diesen Fällen der verdeckten bzw. verschleierten Sacheinlage sind sowohl das schuldrechtliche als auch das dingliche Übertragungsgeschäft mit der Gesellschaft wirksam. Der Wert des verdeckt eingebrachten Gegenstandes wird auf die noch zu erbringende Bareinlageverpflichtung angerechnet.

9. Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht oder wird die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt, haften alle Gesellschafter nach § 9 a GmbHG u.a. auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.